

Süden und im Norden Deutschlands unter diesen oder jenen Verhältnissen nehmen werde, gewiß nicht verbürgt werden könnten, um so weniger, da der natürliche Fortgang schon hin und wieder gehemmt und dadurch Mißtrauen, Widerstand und manche andere schiefe Richtung veranlaßt worden.

Auch dürfe erwogen werden, daß diese Fragen für Deutschland nicht ein völlig so wichtiges Interesse haben, wie z. B. für Frankreich, das in seiner Einen Hauptstadt Ein Herz habe, welches freilich nicht vorsichtig genug vor Verletzung gehütet werden könne.

Erwähnungswerth schien Nicolovius, daß ein solcher gemäßigter und von herrschenden Begriffen unabhängiger Schriftsteller, von Jacob in Halle, in seiner Einleitung in die Staatswissenschaften die Pressfreiheit, und eben in Beziehung auf Angelegenheiten des Tages auch deshalb als Regel aufstellt, weil bei ihr die Meinungen der Demagogen verhalten.

Eine Behörde mit dem von gewissen Seiten als wünschenswerth bezeichneten Umfange von Geschäften, erschien Nicolovius eine bedenkliche Einrichtung, nicht nur als eine in Deutschland ganz neue und leicht gehässige, welche für die Länder, wo bisher gar keine oder eine sehr nachsichtige Censur stattfand, z. B. Preußen, eine neue Aufsicht einführe, die in Zwang und Inquisition ausarten könnte, sondern auch, weil es nicht rathsam sei, daß der Staat von manchem, im menschlichen Getriebe nun leider einmal unvermeidlichen Uebel Kenntniß nehme und es gewissermaßen dadurch autorisire. Bei allen cultivirten Völkern gebe es z. B. Schriften, und gar classische, die mit Recht als verdammlich aufgeführt würden; und doch werde man Wieland und Thümmel, Voltaire und Lafontaine, Fielding und Rochester nicht vertilgen können, vielleicht auch nicht wollen. Sei nach Aufhebung der Censur eine solche allgemeine Aufsicht auf alles, was gedruckt, verlegt oder verkauft wird, nöthig; so — äußert Nicolovius — stimme er (aus den eben angeführten Rücksichten) lieber für eine indirecte, zu gleichem Ziele führende. So z. B. sei in England kein Buch oder Kupferstich vor dem Nachdruck gesichert, das nicht bei der Behörde (stationers hall) angemeldet und eingetragen worden. Bei der früheren Abstimmung wegen der Verhandlungen beim Bundestage über Nachdruck schlug Nicolovius eine ähnliche Maßregel für Deutschland vor, daß nämlich kein Werk vor Nachdruck geschützt werde, von dem nicht eine zu bestimmende Anzahl Exemplare an die öffentlichen Bibliotheken des Landes abgeliefert worden. Mit solcher Maßregel, meinte er, lasse sich leicht eine indirecte Aufsicht verbinden.

Der in Vorschlag gebrachten freiwilligen Unterwerfung unter Censur konnte Nicolovius nicht beistimmen. Denn da ihr Effect nicht bedeutend sei, so ließe sich um so mehr erwarten, daß nur der Schalk sich zu ihr melden und dadurch Stoff zu Zank, Schikane und manchem Aergerniß suchen und finden werde. Auch würden alsdann gewiß viele Schriftsteller, mit Hobbes, jenen Unglücklichen verglichen werden können, die in der Wasserscheu, von Durst umhergetrieben, das einzige Rettungsmittel mehr als Alles mei-

den. Welcher Nachtheil, fragte Nicolovius immer auf's Neue, könnte wohl zu befürchten sein, wenn die Censur gänzlich wegfiel? Und dieß schien ihm jederzeit das Beste.

Künftige Gestaltung der Presse in Preußen.

Die Leipz. Allgem. Zeitung meldet aus Berlin: „Die Frage über die Erweiterung der Pressfreiheit in unserm Staate, welche seit einem Jahre so viel besprochen wird, bildet noch immer den Gegenstand lebhaften Interesses in der Unterhaltung. Als der schwierigste Punkt scheint bisher die Erlassung eines Strafgesetzes für Pressvergehen betrachtet worden zu sein, und ein solches muß freilich der ganzen oder theilweisen Aufhebung der Censur vorangehen. Es stellt sich nun aber wohl immer mehr heraus, daß die Schwierigkeiten dabei doch um so weniger unüberwindlich sind, als man hinreichende Analogien in den Gesetzgebungen anderer Staaten findet, ja unsere eignen Landesgesetze bisher immer ausgereicht haben, Pressvergehen, die auch trotz aller Präventivmaßregeln vorkommen, zu bestrafen. Als die künftige wahrscheinliche Gestaltung der preussischen Presse, nach Erlassung eines Strafgesetzes, führt man nun (mit wie vielem Grunde weiß ich nicht) Folgendes an: 1) Abschaffung der Censur im Allgemeinen für alle Staatsangehörige, es seien nun Beamte oder Bürger, welche auf dem Titel ihrer Schriften ihren wirklichen und wahren Namen angeben. 2) Beibehaltung der Censur für alle Diejenigen aus obiger Kategorie, welche solche selbst nachsuchen, um sich vor aller Strafe zu sichern, und für alle nicht dahin gehörende sowie für alle anonyme und pseudonyme Schriften. Zeitschriften werden von dem verantwortlichen Redacteur vertreten. 3) Errichtung eines Pressgerichtes, um über Vergehen Urtheile nach Maßgabe des Strafgesetzes zu fällen, zusammengesetzt aus drei Fünftel Staatsbeamten und zwei Fünftel Bürgern. Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Einrichtung nicht nur dem Staat alle nothwendigen Garantien darbieten, sondern sich auch gewiß des allgemeinen Beifalles im Publicum erfreuen würde“.

Warnung.

Die Herren Verleger werden hiermit vor einem sogenannten Kunsthändler Hennig in Dommisch bei Torgau gewarnt, der jetzt sogar die Dreistigkeit hat, in gedruckten Anzeigen sich Buchhändler zu nennen. Mehrere sind von demselben schon tüchtig hintergangen worden, denn er verschreibt, stellt Wechsel aus, bezahlt solche aber nimmer und die Waare wird unter dem Preise verschleudert. Zu bewundern ist, daß ein solches Geschäft in einem gut organisirten Staate Jahre lang betrieben werden kann. — Wer Mißtrauen gegen diese Annonce hegt, darf sich nur in der Umgegend von Dommisch nach genanntem Kunsthändler erkundigen.

Ein Freund des Buchhandels.